

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **10.10.2018** folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
<b><u>im Ergebnisplan</u></b>				
ordentliche Erträge	31.149.600	2.552.200	1.014.400	32.687.400
ordentliche Aufwendungen	30.269.400	4.484.100	2.821.200	31.932.300
<u>Ordentliches Ergebnis:</u>	<u>880.200</u>			<u>755.100</u>
außerordentliche Erträge	150.000	0	0	150.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	0	0	50.000
<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	<u>100.000</u>			<u>100.000</u>
<b><u>Im Finanzhaushalt</u></b>				
die Einzahlungen	38.703.100	7.315.500	2.686.700	43.331.900
die Auszahlungen	42.612.300	7.465.800	2.923.400	47.154.800
<u>Finanzierungssaldo:</u>	<u>-3.909.200</u>			<u>-3.823.600</u>
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.679.400	2.495.200	1.006.000	30.168.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.650.100	1.963.400	344.000	28.269.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.893.700	4.820.300	1.350.700	9.363.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.154.200	5.502.400	2.471.300	17.185.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.130.000	0	330.000	3.800.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.808.000	0	108.000	1.700.000
Einzahl. aus der Auflösung v. Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 4.130.000 EUR **um -330.000 EUR vermindert** und damit auf 3.800.000 EUR neu festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 1.210.000 EUR **um -450.000 EUR vermindert** und damit auf 760.000 EUR neu festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Kommune von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab welcher Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei 35.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige (100.000 EUR) u. außerplanmäßige (75.000 EUR) Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleiben ebenfalls unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) bei der Entstehung eines Fehlbetrages **neu auf 800.000 EUR** (2,5 % der ordentlichen Erträge) und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder -auszahlungen unverändert auf 600.000 EUR festgesetzt.

Die weiteren Festlegungen des § 5 bleiben ebenfalls unverändert.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 11.10.2018

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister